

Statuten des Vereins «ProRast»

Rechtsform, Name

Art. 1

Unter dem Namen «ProRast» besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2

Der Verein unterstützt das Projekt «Rast» in seinem Unterfangen der Schaffung von Freiräumen durch die Emanzipierung der Stadtbewohner durch Austausch und Begegnung.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein setzt sich aus dem Kernkollektiv, den Vereinsmitgliedern und Gönnern zusammen.

Aufnahmebedingungen

Art. 4

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt jederzeit nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und den Interessen gemäss Art. 2 nachzukommen.

Austritt, Streichung, Ausschluss

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand ohne Grundangabe vorgenommen werden.

Mitglieder, welche nicht dem Vereinszweck entsprechend handeln oder mit ihrem Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Beitrag

Art. 6

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Der Beitrag für Mitglieder beträgt Fr. 20.- und für Gönner 100.-.

Mitglieder, Gönner

Art. 7

Mitglieder und Gönner haben bei Eintritt Anrecht auf folgendes.

Mitglieder

- Einen RAST-Pin und ein Freigetränk beim nächsten RAST Besuch.

Gönner

- Ein selbstgedrucktes Siebdruck-T-Shirt von RAST und ein Freigetränk beim nächsten RAST Besuch.

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- das Kernkollektiv und deren Sitzungen
- der Vorstand
- die Vereinsversammlung

Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Einer Statutenänderung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung und des Kernkollektives zustimmen.

Vereinsversammlung

Art. 10

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es wenigstens 1/5 der Mitglieder verlangen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung des Jahresberichtes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Revision der Statuten

Die Einladung mit Angabe der zu behandelnden Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich zukommen zu lassen.

Anträge für die Vereinsversammlung sind bis am 31. Januar schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Kernkollektiv

Art. 11

Die Mitglieder des Kernkollektives treffen sich zu regelmässigen Sitzungen welche auch das oberste Organ des Vereins darstellen. Die Kollektivsitzung übt dabei die Funktion des Vorstandes aus.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Legt die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des Konzepts fest
- Entspricht über weiteres Vorgehen von laufenden Projekten
- Bespricht organisatorische Belange und verteilt Aufgaben
- Beschlussfassungen über Anträge von Mitgliedern oder Dritten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Kernkollektives
- Führung der Buchhaltung

Aufnahme ins Kernkollektiv erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung durch Abklärung und Abstimmung desselben. Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für eine Aufnahme.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und besteht aus mindestens 2 Mitgliedern welche auch Mitglieder des Kernkollektivs sind. Er konstituiert sich selber und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Haftung

Art. 13

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

Schlussbestimmungen

Art. 14

Der Verein ist gemeinnützig. Die vorliegenden Statuten treten mit dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des

schweizerischen Zivilgesetzbuches.